

Rechtsgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: Lfd. Nr. 28/96

Gericht: BVerwG

Datum der Verkündung: 05.01.1996

Aktenzeichen: 11 A 21.95

Leitsätze:

Dem Erfordernis des Hinweises auf den Einwendungsausschluß ist trotz des als Rechtsgrundlage benannten, nicht mehr gültigen § 36 Abs. 4 Bundesbahngesetz hinreichend genügt worden. Ein Irrtum über die Geltung des Einwendungsausschlusses hätte selbst dann nicht auftreten können, wenn die Betroffenen die falsche Fundstelle nachgelesen hätten.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 20 Abs. 2 AEG

Stichworte:

Präklusionswirkung trotz Hinweises auf veraltete Rechtsgrundlage;

Gerichtsbescheid

BVerwG, 11. Senat: Verwaltungsstreitsache)

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme etwaiger außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen als Gesamtschuldner.

Gründe

I.

Die Kläger begehren die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes - Außenstelle Nürnberg - vom 10. März 1995 für die Auflassung des Bahnüberganges in Bahn-km 9,003 durch den Neubau einer Eisenbahnbrücke in Bahn-km 9,000 und Straßenanlagen an der Bahnlinie Ho./Ma. – Pr. in der Marktgemeinde Kü.. Mit der Klage erstreben die Kläger, die sich nicht als Einwender am Anhörungsverfahren beteiligt haben, Vorkehrungen zum Schutz ihres Hauses vor Schäden, die nach ihrer Ansicht als Folge der geplanten Bauarbeiten eintreten können. Durch eine Grundwasserabsenkung sowie durch Erschütterungen könne eine Wanne beschädigt werden, die das Grundwasser von ihrem Haus abhalten solle.

Die Beklagte hält dem Klagebegehren entgegen, die Kläger seien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG mit ihren Einwendungen präkludiert.

Die Kläger haben hierzu erwidert, die amtliche Bekanntmachung des Vorhabens vom 14. Januar 1994 sei ungeeignet gewesen, die Frist für den Einwendungsausschluß in Gang zu setzen, weil dort - fehlerhaft - auf § 36 Abs. 4 BBahnG hingewiesen worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Streitakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Senat entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage hat keinen Erfolg. Die Kläger müssen sich die Präklusionswirkung des § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG entgegenhalten lassen. Danach sind Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluß erstreckt sich auch auf das der Planfeststellung nachfolgende gerichtliche Verfahren, so daß dort ein etwaiger Abwehranspruch gegen das Vorhaben nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Die Kläger berufen sich gegenüber dem Ablauf der Einwendungsfrist ohne Erfolg auf den unzutreffenden Klammerzusatz "(§ 36 Abs. 4 Bundesbahngesetz)" in der Bekanntmachung. Dem Erfordernis eines Hinweises auf den Einwendungsausschluß (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 AEG) ist im Anhörungsverfahren trotz dieses Fehlers hinreichend genügt worden. Zwar stimmt § 36 Abs. 4 BBahnG insofern nicht wörtlich mit § 20 Abs. 2 Satz 1 AEG überein, als dort noch auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder abgestellt wird. Ein Irrtum über die Geltung des Einwendungsausschlusses hätte bei den Betroffenen jedoch selbst dann nicht auftreten können, wenn sie die falsche Fundstelle nachgelesen hätten (vgl. Urteil des Senats vom 16. August 1995 - BVerwG 11 A 2.95 - UA S. 9).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO.

1

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Auch insoweit muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Beschluß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20 000 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 GKG).

